

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn G., weiteres nicht bekannt

- Zuschrift 17/6 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 29. Mai 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Im Kern rügte der Einspruchsführer die aktuelle Fassung der sog. Sperrklausel in § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWahlG, die zu einer Nichtberücksichtigung von 810.400 gültigen Zweitstimmen bei der Sitzzuteilung anlässlich der Landtagswahl 2017 geführt habe. Unter Beachtung des Übermaßverbotes müsse die Sperrklausel optimiert werden, so dass sich die Anzahl unberücksichtigt bleibender Zweitstimmen deutlich verringere und damit der Wählerwille besser zur Geltung komme. Der Einspruchsführer unterbreitete hierzu einen Vorschlag zur Reduzierung der Zahl erfolgloser Zweitstimmen.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Landeswahlleiter den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hatte die Landeswahlleitung Herrn G. aus Anlass einer Vorsprache am 16.05.2017 hingewiesen. Eine schriftliche Mitteilung konnte nicht erfolgen, da Herr G. keine Anschrift angeben und auch eine Erreichbarkeit per Telefax nicht sicherstellen wollte.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu **begründen**. Es fehlt jedoch an den erforderlichen substantiierten Angaben zu konkreten Wahlfehlern durch Verstöße gegen wahlrechtliche Bestimmungen. Der Einspruchsführer geht vielmehr ersichtlich gerade von der Einhaltung des Wahlrechts - hier der Sperrklausel in § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWahlG bei der Sitzzuteilung für den Landtag - aus.

Stattdessen **beanstandet** der Einspruchsführer eine aus seiner Sicht zur Umsetzung des Wählerwillens nicht angemessene **Wahlgesetzgebung**. Diese ist jedoch Sache des Landesgesetzgebers und kann damit **kein tauglicher Einspruchsgrund** sein. Ein darauf gerichteter Vortrag kann folglich nicht als hinreichende Substantiierung eines Wahlreinspruchs gewertet werden.

Der Einspruch ist daher als **unzulässig** zurückzuweisen.

Einer Begründetheit würde die unstreitige Einhaltung der in Rede stehenden Vorschriften entgegen stehen.

gez. Schellen

D/2017-08-11